

Anlage zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. März 2016

Hier: Änderungsanträge zur Satzung

Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Originaltext Art. 7.II

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der zweiten Hälfte eines jeden vierten Kalenderjahres an einem zentral gelegenen Ort, der vom Vereinsvorstand festzulegen ist, stattfinden

Vorschlag zur Neufassung Art. 7.II:

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der zweiten Hälfte eines jeden vierten Kalenderjahres an einem zentral gelegenen Ort, der vom Vereinsvorstand festzulegen ist, stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung direkt mit einer Eventualeinladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung am gleichen Tag und gleichen Ort einberufen. In der Eventualeinladung ist darauf hinzuweisen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung auf Grundlage der Eventualeinladung in jedem Falle beschlussfähig ist.

Originaltext Art. 7.IV

IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Einberufung ist an keine Einladungsfrist gebunden.

Vorschlag zur Neufassung Art. 7.IV:

IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Mitgliederversammlung kann am gleichen Tag und Ort stattfinden, wenn in der ersten Einladung direkt eine Eventualeinladung ausgesprochen wurde.

Begründung der Satzungsänderung Art. 7.II und 7.IV:

Die Mitglieder des Vereins sind im gesamten Bundesgebiet ansässig. Die Mitgliederversammlung findet immer an einem zentral gelegenen Ort in Deutschland statt, so dass enorm weite Anfahrtswege für die Mitglieder entstehen. Die Erfahrung aus vergangenen Mitgliederversammlungen zeigt, dass die Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder) niemals erreicht wurde. Die bisher gelebte Praxis, am gleichen Tag und Ort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, ist bisher nach unserer Satzung nicht zulässig. Daher soll sowohl die Beschlussfähigkeit durch Reduzierung der erforderlichen anwesenden Mitglieder (von ½ auf 1/3 der Mitglieder) als auch die sogenannte Eventualeinladung (also eine neue MV am selben Tag und Ort) in der Satzung verankert werden. Dadurch ist die Handlungsfähigkeit des Vereins weiterhin gewährleistet.

Art. 10 PRÄSIDIUM

Originaltext Art. 10.I

I. Das Präsidium besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) dem I. stellvertretenden Vorsitzenden (I. Vizepräsident)

- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
- d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vizepräsident)
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Pressereferenten
- g) dem Vorsitzenden des Bundesliga-Ausschusses

Vorschlag zur Neufassung Art. 10.I:

I. Das Präsidium besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident)
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Pressereferenten
- f) dem Vorsitzenden des Bundesliga-Ausschusses

Begründung der Satzungsänderung Art. 10.I:

Es ist vorgesehen, das Präsidium um die Position des 3. Vizepräsidenten zu reduzieren. Die Handlungsfähigkeit des Vereins mit einem Präsidiumsmitglied weniger ist weiterhin gegeben. Bei stetig sinkenden Mitgliederzahlen ist auch eine Reduzierung des Präsidiums angezeigt. Dadurch können Kosten eingespart werden. Die Aufgaben werden auf die verbleibenden Präsidiums / Vorstandsmitglieder verteilt.

Art. 11 VERTRETUNG DES VEREINS

Originaltext Art. 11.I

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident mit zwei der Vizepräsidenten.

Vorschlag zur Neufassung Art. 11.I:

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident mit zwei der Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

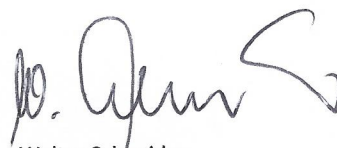
Begründung der Satzungsänderung Art. 11.I:

Die bisherige Regelung schränkt die Handlungsfähigkeit des Vereins enorm ein. Sobald nur eine Person (z.B. durch Krankheit) nicht erreichbar ist, kann der Verein keine rechtskräftigen Entscheidungen treffen und umsetzen. Durch diese neue Regelung wird für Abhilfe gesorgt.

Die zuvor genannten Satzungsänderungen sind zwingend erforderlich. Alle weiteren Satzungsänderungen, die auf der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung im Juli 2015 vorgestellt wurden, und aus Sicht des Vorstandes erforderlich sind, werden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut aufgerufen.


Andreas Glatte
(Präsident)


Thomas Munzert
(1. Vizepräsident)


Walter Schneider
(2. Vizepräsident)